



Info - Grundsteuer

Grundsteuer im Kleingartenverein ab 1. Januar 2025

Die grundsteuerliche Bewertung von Kleingartenland einschließlich der Lauben wird durch § 240 Bewertungsgesetz geregelt. Danach werden **Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetz für Zwecke der Grundsteuer fiktiv als sogenannter Betrieb der Land- und Forstwirtschaft behandelt – mit der Folge, dass sie als land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A) bewertet werden.** Die Größe der Lauben ist für eine Zuordnung zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen unerheblich.

Steuerschuldner für verpachtete land- und forstwirtschaftliche Flächen sind ab 1. Januar 2025 die Eigentümer. Der Eigentümer kann die Grundsteuer bis zu vier Jahre rückwirkend auf die Pächter, also den Kleingartenverein umlegen.

Pachtzins und Grundsteuer ab 1. Januar 2027

Zur Vereinfachung des Verwaltungsaktes im Regionalverband der Gartenfreunde Mecklenburg/Strelitz – Neubrandenburg e. V. setzt sich der Pachtzins ab dem 1. Januar 2027 wie folgt zusammen:

- **Pacht für gepachtete Fläche 0,0936 €/m²**
- **Grundsteuer A für gepachtete Fläche 0,0064 €/m²** (als Umlage vom RGV benannt) - (einschließlich der im geringen Anteil anfallenden Grundsteuer für Lauben größer als 30 m²)

Somit betragen die Abgaben, also die Pacht inklusive Grundsteuer A, ab 1. Januar 2027 0,10 €/m².

Die Grundsteuer wird dann nicht mehr gesondert ausgewiesen.

Die Grundsteuer für die Geschäftsjahre 2025 und 2026 übernimmt der Regionalverband.

Wir gehen auf der gesonderten Mitgliederversammlung im Spätsommer/Herbst nochmal darauf ein, Termin wird rechtzeitig bekannt gegeben.